

INVESTITIONSFÖRDERRICHTLINIE

für Vereine des Marktes Oberelsbach

Förderrichtlinie gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.04.2023

1. Aufgabe der Verteilung der Zuschüsse

1.1. Der Markt Oberelsbach stellt jährlich einen Betrag in seinem Haushalt zur direkten finanziellen Förderung und Unterstützung der Vereine und Organisationen der Marktgemeinde zur Verfügung.

1.2. Gefördert werden können nur solche Vereine und Organisationen, die

1.2.1. vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (steuerbegünstigte Zwecke) dienend anerkannt sind,

oder die

1.2.2. die Voraussetzungen zu dieser Anerkennung erfüllen und eine entsprechende Bescheinigung deswegen nicht vorlegen können, weil sie keine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes sind.

Der entsprechende Nachweis ist mit der Antragstellung vorzulegen. Im Falle vom 1.2.2. sind die Voraussetzungen schlüssig darzulegen. Abweichende Einzelfallentscheidungen sind in begründeten Fällen zulässig.

2. Antragsverfahren

2.1. Alle Vereine und Organisationen werden bei Verabschiedung der Förderrichtlinie auf das Antragsverfahren hingewiesen. Die Einreichung des Antrags muss bis spätestens 01. Oktober jeden Jahres erfolgen.

2.2. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.11. des darauffolgenden Jahres dem Markt Oberelsbach vorzulegen. Rechnungen/Belege sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

2.3. Verspätete Anträge/Nachweise und Rechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Förderbereiche

3.1 Bagatellgrenze / Zuschussverfahren

- 3.1.1 Der Markt Oberelsbach leistet den Vereinen und Organisationen Zuschüsse - zum Bau oder Erweiterung vereinseigener Gebäude und Anlagen - zu Instandsetzungen/Instandhaltungen größeren Umfangs ab 1.000,00 €. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die dem direkten Vereinszweck und/oder der Allgemeinheit dienen. Es erfolgt nur eine Bezuschussung nachgewiesener Materialkosten.
- 3.1.2 Der Zuschuss beträgt max. 20 % der zuwendungsfähigen Materialkosten, jedoch höchstens 1.500 €.
- 3.1.3 Der Zuschuss wird erst nach Prüfung des eingegangenen Verwendungsnachweises ausgezahlt.

3.2. Begrenzung der Förderung

Der in 3.1.2 festgelegte Höchstbetrag gilt für einen Dreijahreszeitraum. Dieser beginnt jeweils mit der ersten Förderung.

3.3. Besondere Maßnahmen/Projekte

Dem Marktgemeinderat obliegt es in selbständiger Entscheidung, besondere Maßnahmen im Einzelfall zu würdigen bzw. zur Förderung vorzuschlagen.

4. Auszahlung der Zuschüsse

Soweit die haushaltsrechtlichen zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Befriedigung aller Zuschussanträge ausreichen, werden die Zuschüsse im nächsten Jahr ausgezahlt.

Markt Oberelsbach, den 20.04.2023



Björn Denner
Erster Bürgermeister